

**Interpellation Nr. 8 (Februar 2013)**

betreffend brisante Informationen auf dem neuen Geoviewer

13.5071.01

Seit September 2012 ist das neue Geoinformationsrecht in Kraft. Aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips werden die Geodaten des Kantons öffentlich gemacht. Allerdings nur, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen (§11 des Geoinformationsgesetzes). Vor der elektronischen Veröffentlichung müssen die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die Betroffenen geprüft werden (§12 des Geoinformationsgesetzes).

Der Stadtplan, welcher vom Kanton herausgegeben wird, existiert bereits seit längerem. Neu beinhaltet der im Internet aufgeschaltete "Geoviewer" allerdings auch ein paar brisantere und datenschutztechnisch heiklere Daten als Wohnungsgrössen oder den genauen Standort einer Abwasserleitung. Es sind dies insbesondere die nach Strassenzügen aggregierten statistischen Angaben zu Reineinkommen, Reinvermögen und Sozialhilfe der Einwohnerinnen und Einwohner. Jedermann kann nun also herausfinden, in welchen Strassenzügen (die teils nur wenige Häuser umfassen) wie viele Sozialhilfeempfänger leben oder wie hoch das durchschnittliche Einkommen dieser Haushalte ist. Einige Strassenzüge (etwa auf dem Münsterhügel) sind allerdings "aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen".

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Ist es in der Beurteilung des Regierungsrats rechtlich zulässig, Daten über Sozialhilfeempfänger, Reinvermögen und Reineinkommen im Geoviewer auszuweisen? Auf welche gesetzliche Grundlage stützt er sich dabei, und worin sieht der Regierungsrat das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung der besagten Daten?
- Wurde vor der Veröffentlichung eine Vorabkontrolle durch den Beauftragten für den Datenschutz durchgeführt, wie in §12 Abs. 2 des Geoinformationsgesetzes vorgesehen? Falls ja, wie lautete die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten?
- Aus welchen Gründen werden die Daten nicht für die gesamte Bevölkerung ausgewiesen? Nach welcher Methode wurde diese Abgrenzung vorgenommen?
- Besteht die Möglichkeit, seine eigenen Daten aus dem Geoviewer löschen zu lassen?
- Wurde bei der Erfassung der Daten bedacht, dass durch den Geoviewer sicherheitsrelevante Angaben den Weg in die Öffentlichkeit finden könnten, die beispielsweise einem potentiellen Einbrecher bei der Objektauswahl eine Hilfe sein könnten?

Lukas Engelberger